

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	21.04.2021
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	199/2021-9
-------------	------------

Stand	09.04.2021
-------	------------

Betreff Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 23.03.2021 betr. Verschmutzung der L118

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Mobilitäts- und Verkehrsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zu der beigefügten Beschwerde nach § 24 GO vom 23.03.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auf die Vorlagen-Nrn. 075/2011-9 sowie 493/2011-9 für die Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 19.05.2011 sowie 22.11.2011 wird Bezug genommen.

Der § 17 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bestimmt, dass derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen hat. Anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Zuständiger Straßenbaulastträger für die L 118 und den außerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt verlaufenden Geh- / Radweg ist der Landesbetrieb Straßen NRW. Darüber hinaus ist es nach § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verboten, Straßen zu beschmutzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Auf dieser Grundlage waren die beklagten Straßenverschmutzungen auf der L 118 zwischen den Auffahrten zur Autobahn 555 und der L 300 in der Vergangenheit wiederholt Anlass für Maßnahmen der Verwaltung.

Die aktuelle Situation auf der L 118 und dem Mittelweg ist gekennzeichnet von mehreren gleichzeitig laufenden Maßnahmen. So finden derzeit im Mittelweg (Teilstück zwischen L 118 und Allerstraße) Erschließungsarbeiten im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen He 27 und 28 statt. Über den Teil des Mittelweges zwischen L 118 und Aarweg erfolgt die Andienung des Bebauungsplangebietes He 31 sowie Lkw-Fahrten zu und von den angrenzenden Auskiesungsflächen. Zusätzlicher Schwerlastverkehr entsteht durch die

Andienung der Bleibtreustraße sowie des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Horn an der L 118 zwischen Mittelweg und Siemenacker.

Bei der Vielzahl der möglichen Verursacher von Straßenverschmutzungen in diesem Bereich die Schwierigkeit, den jeweiligen Verursacher (sog. Verhaltensstörer) zu ermitteln, zumal eine umfassende Kontrolle und Ahndung festgestellter Verstöße mit den der Verwaltung zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht leistbar ist.

Die Verwaltung sieht daher nur die Möglichkeit, Maßnahmen gegen die Betreiber der in der Umgebung ansässigen und tätigen Unternehmer (sog. Zustandsstörer) zu richten, als zielführend an.

Entsprechend wurden die Verantwortlichen zwischenzeitlich von der Verwaltung zur unverzüglichen Reinigung der Straße und deren Nebenanlagen sowie zur Vermeidung zukünftiger Verschmutzungen aufgefordert. Als konkrete Maßnahme wurde der Einsatz geeigneter Kehrgeräte, die den Schmutz auch aufnehmen, vorgeben. Dabei wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass dies bei entsprechenden Witterungslagen und Verschmutzungen auch den permanenten Einsatz von Kehrmaschinen bedeuten kann.

Für den Fall weiterer Zuwiderhandlungen wurden den Verantwortlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie der Erlass entsprechender Ordnungsverfügungen mit der Androhung von Zwangsmitteln angedroht.

Die Verwaltung wird den fraglichen Bereich zukünftig im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten kontrollieren und wenn erforderlich, die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beschwerde